

**Nur per E-Mail:**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

**Kapitalertragsteuer;**

**Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 und 3  
EStG;**

Neuveröffentlichung des BMF-Schreibens

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2014 (BStBl I S. 1586) wie folgt neu gefasst:

Für Kapitalerträge, die nach § 43 Absatz 1 EStG dem Steuerabzug unterliegen, sind der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthält; die Verpflichtung besteht unabhängig von der Vornahme eines Steuerabzugs. ***In den Fällen des § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG in der ab 1. Januar 2018 anzuwendenden Fassung - im Folgenden: InvStG 2018 - (Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage als Gewinn aus der fiktiven Veräußerung von Investmentanteilen) ist der Entrichtungspflichtige nach § 56 Absatz 3 Satz 5 InvStG 2018 zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung verpflichtet.*** Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Ausstellung derartiger Steuerbescheinigungen Folgendes:

## Übersicht

Rz.

### **I. Allgemeines**

1.	Muster der Steuerbescheinigung	1
2.	Umfang der zu bescheinigenden Angaben	2
3.	Ergänzende Angaben	3
4.	Erstmalige Erteilung	4
5.	Elektronische Übermittlung	5
6.	Berichtigung	6
7.	Allgemeine Angaben zum Gläubiger / Schuldner	7
8.	Keine Auswirkungen des § 36a EStG	8

### **II. Steuerbescheinigung für Privatkonten und / oder -depots sowie Verlustbescheinigung i. S. des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG (Muster I)**

1.	Allgemeines	9 - 10
2.	Gläubiger der Kapitalerträge und Hinterleger der Wertpapiere	<b>11 - 12</b>
3.	Depotverwahrung	<b>13</b>
4.	Depotinhaber	<b>14 - 15</b>
5.	Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung	<b>16</b>
6.	Ausstellung von Steuerbescheinigungen für einbehaltene Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen	<b>17 - 25</b>
	a) Bescheinigung der von Zinsen aus Mietkautionen, die auf den Namen des Vermieters lauten, einbehaltenen Kapitalertragsteuer	
	aa) Allgemeines	<b>17</b>
	bb) Bescheinigungsverfahren	<b>18 - 20</b>
	b) Bescheinigung der von Zinsen aus der Anlage von Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergeinschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer	<b>21 - 22</b>
	aa) Bescheinigung des Vermögensverwalters	<b>21</b>
	bb) Behandlung der Kapitalertragsteuer	<b>22</b>
	c) Bescheinigung der von Zinsen aus Notaranderkonten einbehaltenen Kapitalertragsteuer	<b>23 - 24</b>
	d) Bescheinigung der von Erträgen aus Gemeinschaftskonten bei Ehe- und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer	<b>25</b>
7.	Muster I im Einzelnen	<b>26 - 42</b>

<b>III. Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines <i>Spezial-Investmentfonds</i> (Muster II)</b>	
1. Allgemeines	43
2. Berechtigung zur Ausstellung	44
3. Abweichende Anschrift	45
4. Muster der Steuerbescheinigung	46 - 47
5. Umfang der zu bescheinigenden Angaben	48 - 53
6. Anteilseigner	54
7. Anteile im Gesamthandsvermögen	55
8. Inländisches Kreditinstitut	56
<b>IV. Steuerbescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften i. S. der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG sowie bei Einkünften i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen (Muster III)</b>	
1. Allgemeines	57 - 63
2. Muster der Steuerbescheinigung	64
<b>V. Besonderheiten Muster I und III</b>	
1. Zweigniederlassung	65
2. Gutschrift für andere Kreditinstitute, Kennzeichnung der Steuerbescheinigung	66 - 70
a) Mitteilungsverpflichtung	66
b) Ausstellung in Vertretung des Anteilseigners	67
c) Kapitalerträge mit Zahlstellensteuerprinzip i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG	68
d) Ausländische Wertpapiersammelbank	69
e) Ausländisches Kreditinstitut	70
<b>VI. Fundstellennachweis und Anwendungsregelung</b>	71 - 75

## I. Allgemeines

### 1. Muster der Steuerbescheinigung

- 1 Für die Bescheinigung der Angaben sind die anliegenden amtlich vorgeschriebenen Muster I bis Muster III zu verwenden. Nach Inhalt, Aufbau und Reihenfolge der Angaben darf von ihnen nicht abgewichen werden. Die Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des Instituts und des Gläubigers ist nicht vorgeschrieben. Eine Ergänzung der Steuerbescheinigungen um ein zusätzliches Adressfeld ist zulässig. Bei Lebensversicherungsunternehmen ist zusätzlich die Versicherungsnummer anzugeben.

Die Ausstellung erfolgt für den zivilrechtlichen Gläubiger, nicht für den Steuergläubiger. **Bei anerkannten CTA-Modellen kann die Steuerbescheinigung direkt an den steuerpflichtigen Treugeber (Arbeitgeber) versendet werden, vgl. Rz. 156 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85).**

Die Steuerbescheinigung für Erträge aus Versicherungsverträgen ist auf den Namen des Steuerpflichtigen auszustellen. Die Person des Steuerpflichtigen ist gemäß Rz. 50 bis 53 des BMF-Schreibens vom 1. Oktober 2009 (BStBl I S. 1172) *unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF-Schreiben vom 6. März 2012 (BStBl I S. 238)* zu ermitteln.

### 2. Umfang der zu bescheinigenden Angaben

- 2 Es ist nicht zu beanstanden, wenn in Fällen, in denen ein in dem amtlichen Muster enthaltener Sachverhalt nicht gegeben ist (z. B. bei Muster I: es wurden keine Veräußerungsgeschäfte mit Aktien getätigt, keine ausländische Steuer entrichtet), die entsprechende(n) Zeile(n) **oder ggf. Teile des Textes einer Zeile des amtlichen Musters, die nicht zutreffend sind,** entfallen. Entsprechendes gilt für die mit Ankreuzfeldern versehenen Zeilen. **Sind in den Mustern Zeitangaben enthalten („bis 31. Dezember 2017“ oder „ab 1. Januar 2018“), sind diese nur für die angegebenen Zeiträume – allerdings ohne Klammerzusatz - auszudrucken.** Die Reihenfolge der ausgedruckten Zeilen ist jedoch entsprechend dem amtlichen Muster beizubehalten. Bei Muster III kann die Tabelle im Falle der zusammengefassten Bescheinigung bezüglich der Kapitalerträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a EStG auch an das Ende des amtlichen Musters verschoben werden. Sofern das betreffende Wertpapier nicht stücknotiert ist, sondern nominal, kann auf die Angabe der Stückzahl in der Tabelle verzichtet werden.

### 3. Ergänzende Angaben

- 3 Der Steuerbescheinigung können weitere Erläuterungen beigelegt werden, sofern die Ergänzungen im Anschluss an das amtliche Muster erfolgen und hiervon optisch abgesetzt werden.

#### 4. Erstmalige Erteilung

- 4 Der Anspruch auf Ausstellung einer Steuerbescheinigung entsteht frühestens für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

#### 5. Elektronische Übermittlung

- 5 *Die nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellte Steuerbescheinigung kann dem Steuerpflichtigen in elektronischer Form übermittelt werden. Auf welchem Wege die elektronische Übermittlung erfolgt, lässt § 45a Absatz 2 Satz 2 EStG offen. Die Steuerbescheinigung kann insbesondere in eine elektronische PostBox eingestellt oder per E-Mail übermittelt werden.*

**Durch den elektronischen Versand wird das Recht auf papierhafte Erteilung der Steuerbescheinigung nicht ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige kann die Papierbescheinigung ohne Einhaltung einer Frist bei der auszahrenden Stelle / dem Schuldner / dem Entrichtungspflichtigen anfordern. Sollte dem Steuerpflichtigen die Bescheinigung bereits in elektronischer Form zugeleitet worden sein und wünscht er eine Papierbescheinigung, ist ihm diese - als Ersatzbescheinigung gekennzeichnet - zu übermitteln, wenn der Kunde in Textform versichert, dass er die elektronischen Daten nicht weiter verwendet.**

#### 6. Berichtigung

- 6 Sind in der Steuerbescheinigung die Kapitalerträge und die anrechenbare Kapitalertragsteuer zu niedrig ausgewiesen, kann von einer Berichtigung der Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 6 EStG abgesehen werden, wenn eine ergänzende Bescheinigung ausgestellt wird, in die neben den übrigen Angaben nur der Unterschied zwischen dem richtigen und dem ursprünglich bescheinigten Betrag aufgenommen wird. Die ergänzende Bescheinigung ist als solche zu kennzeichnen. Die ursprünglich ausgestellte Bescheinigung behält in diesen Fällen weiterhin Gültigkeit.

Ist eine Bescheinigung nach § 45a Absatz 6 EStG zurückzufordern und wird die zurückzufordernde Bescheinigung nicht innerhalb eines Monats an den Aussteller zurückgegeben, hat der Aussteller das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Handelt es sich bei dem Empfänger um einen Steuerausländer, ist bei Dividendenzahlungen sowie bei weiteren Erträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2 EStG, bei denen eine Steuerbescheinigung nach Muster III ausgestellt wurde, das Bundeszentralamt für Steuern zu benachrichtigen.

**Abweichend davon setzt eine Erstattung von Kapitalertragsteuer ab dem 1. Januar 2018 gegenüber einem Investmentfonds nach § 7 Absatz 5 InvStG 2018 voraus, dass der**

*Investmentfonds eine erteilte Steuerbescheinigung im Original zurückgegeben hat, § 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 InvStG 2018. Nach erfolgter Erstattung hat der Entrichtungspflichtige dem Investmentfonds eine neue Steuerbescheinigung auszustellen und hierin auf die Erstattung nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG 2018 unter Angabe der kumulierten Erstattungsbeträge hinzuweisen. Wenn mangels eines entsprechenden Verlangens des Investmentfonds keine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, besteht auch nach einer Erstattung nur auf Verlangen des Investmentfonds eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung.*

*Es wird nicht beanstandet, wenn der Entrichtungspflichtige bei Erstattungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und 2 InvStG 2018 oder bei einer sonstigen Berichtigung von einer Rückforderung der Steuerbescheinigung und der Ausstellung einer neuen Steuerbescheinigung absieht. Dies setzt voraus, dass der Entrichtungspflichtige die Berichtigungen intern dokumentiert und der Finanzverwaltung auf Anforderung zur Verfügung stellt. Fordert der Investmentfonds für Zwecke des Erstattungsverfahrens nach § 11 InvStG 2018 vom Entrichtungspflichtigen eine Bestätigung nach § 11 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2018, hat der Entrichtungspflichtige bei zwischenzeitlichen Erstattungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG 2018 jedoch eine neue Steuerbescheinigung auszustellen und hierin die zwischenzeitlichen Erstattungsbeträge aufzuführen.*

## **7. Allgemeine Angaben zum Gläubiger / Schuldner**

- 7 Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Einzelsteuerbescheinigungen auf der für den Gläubiger der Kapitalerträge bestimmten Mitteilung über die Gutschrift der Dividenden, Zinsen usw. erteilt werden. Für die Angabe des Schuldners reicht die übliche Kurzbezeichnung des Schuldners in Verbindung mit der Angabe der Wertpapier-Kennnummer oder der ISIN-Nummer aus.

## **8. Keine Auswirkungen des § 36a EStG**

- 8 *Eine Voraussetzung für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer ist nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 EStG (i. V. m. § 31 Absatz 1 KStG) die Vorlage der Steuerbescheinigung. Die Anrechnungsbeschränkung des § 36a EStG für Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG sowie des § 36a Absatz 1 Satz 4 EStG wirken unmittelbar auf Ebene des Steuerpflichtigen. § 36a EStG berührt den Kapitalertragsteuerabzug nicht und ist daher bei Erteilung einer Steuerbescheinigung unbeachtlich.*

## **II. Steuerbescheinigung für Privatkonten und / oder -depots sowie Verlustbescheinigung i. S. des § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG (Muster I)**

## 1. Allgemeines

- 9 Grundsätzlich darf nur eine einzige Jahressteuerbescheinigung ausgestellt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn auf Grund geänderter Besteuerungsmerkmale die auf das abgelaufene ganze Kalenderjahr bezogene Kapitalertragsteuer in zwei oder ggf. mehrere zeitraumbezogene Steuerbescheinigungen aufgeteilt wird. Die Steuerbescheinigungen sind in diesem Jahr laufend zu nummerieren. Weiterhin ist die Gesamtzahl der erstellten Steuerbescheinigungen anzuführen.

Dementsprechend ist das Muster I wie folgt zu **ergänzen:**

”

### Steuerbescheinigung

(„1 von 2“, „2 von 2“)

....

Für

.....  
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden  für das Kalenderjahr .... /  für den Zeitraum.... folgende Angaben bescheinigt:“

Bei der nur in bestimmten Fällen zulässigen Verwendung des Musters als Einzelsteuerbescheinigung ist die Kontenart (z. B. Treuhand-, Nießbrauch-, Notaranderkonto / Wohnungseigentümergeinschaft / Tafelgeschäfte) zu bezeichnen. Eine Jahressteuerbescheinigung ergeht für alle Konten und Depots des Steuerpflichtigen.

- 10 Die inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute einschließlich der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH können dabei gleichzeitig als auszahlende Stelle und als Schuldner der Kapitalertragsteuer fungieren. Die Steuerbescheinigung ist auch von Lebensversicherungsunternehmen auszustellen, sofern außer den Erträgen aus Versicherungsverträgen sonstige Einnahmen (z. B. Zinsen aus Beitrags- oder Parkdepots) erzielt werden. Werden nur Versicherungserträge i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG erzielt, ist das Muster II zu verwenden.

## 2. Gläubiger der Kapitalerträge und Hinterleger der Wertpapiere

### Gemeinschaftskonten

- 11 Wird für Ehegatten / Lebenspartner ein gemeinschaftliches Konto oder Depot unterhalten, lautet die Steuerbescheinigung auf den Namen beider Ehegatten / Lebenspartner. Gleiches gilt

für Gemeinschaftskonten / -depots von ehe- und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften. Bei Personengemeinschaften, bei denen über die steuerliche Zurechnung der Erträge und ggf. anzurechnender Steuerabzugsbeträge grundsätzlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen oder von sonstigen Einkünften i. S. des § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO entschieden wird, ist die Bescheinigung auf den Namen der entsprechenden Gemeinschaft auszustellen. **Wird die Steuerbescheinigung den Ehegatten / Lebenspartnern in elektronischer Form übermittelt, ist sicherzustellen, dass sie von beiden Ehegatten / Lebenspartnern zur Kenntnis genommen werden kann. Dafür ist es beispielsweise ausreichend, dass die Steuerbescheinigung an die Kontaktdaten versandt wird, die für die elektronische Übermittlung von den Ehegatten / Lebenspartnern angegeben wurde.**

**Besonderheiten bei Ausübung der Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG 2018 durch einen Spezial-Investmentfonds**

- 12 **Übt ein Spezial-Investmentfonds ab dem 1. Januar 2018 die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 InvStG 2018 aus, so gelten den Anlegern die inländischen Beteiligungseinnahmen (§ 6 Absatz 3 InvStG 2018) oder die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden sonstigen inländischen Einkünfte i. S. des § 6 Absatz 5 InvStG 2018 als unmittelbar selbst zugeflossen. Der Steuerabzug ist gem. § 31 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 unter Berücksichtigung der Status der Anleger vorzunehmen. Der Entrichtungspflichtige hat in der Steuerbescheinigung für den Spezial-Investmentfonds zusätzlich die Angaben nach § 31 Absatz 1 Satz 2 InvStG 2018 zu machen. Es ist für jede inländische Beteiligungseinnahme eine Einzelsteuerbescheinigung zu erstellen.**

### **3. Depotverwahrung**

- 13 Sind in dem Wertpapierdepot auch Aktien verzeichnet, für die die Dividende nicht durch das Kreditinstitut, sondern unmittelbar durch die **leistende** Körperschaft an den Anteilseigner ausgezahlt wird, sind diese Ausschüttungen in die Jahressteuerbescheinigung des Kreditinstituts nicht aufzunehmen. Für diese Ausschüttung hat die **leistende** Körperschaft eine gesonderte Steuerbescheinigung auszustellen (Muster II).

### **4. Depotinhaber**

- 14 Das Kreditinstitut, bei dem ein Wertpapierdepot unterhalten wird, kann bei Fehlen gegenteiliger Anhaltspunkte davon ausgehen, dass der Depotinhaber Anteilseigner oder Gläubiger der Kapitalerträge ist. Ist dem Kreditinstitut bekannt, dass der Depotinhaber nicht der steuerliche Anteilseigner ist, darf es eine Steuerbescheinigung auf den Namen des Depotinhabers nicht ausstellen.

### Nießbrauchbestellung, Treuhandverhältnis oder Anderkonten

- 15 Hat das Kreditinstitut von einer Nießbrauchbestellung oder einem Treuhandverhältnis Kenntnis, ohne zu wissen, ob der Depotinhaber Anteilseigner ist, oder handelt es sich um ein Anderkonto von Rechtsanwälten, Notaren oder Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Steuerbescheinigung abweichend von Rz. 14 auf den Namen des Depotinhabers ausgestellt, jedoch durch den entsprechenden Hinweis „Nießbrauchdepot“, „Treuhanddepot“ oder „Anderdepot“ gekennzeichnet wird. In diesen Fällen muss das Finanzamt, bei dem die Anrechnung beantragt wird, nach Vorlage der Steuerbescheinigung prüfen, wem die Kapitalerträge steuerlich zuzurechnen sind. Zur Bescheinigung der von Zinsen aus Notaranderkonten einbehaltenen Kapitalertragsteuer vgl. **Rzn. 23 und 24.**

#### **5. Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung**

- 16 Die Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung. Die Steuerbescheinigung ist auf Verlangen des Steuerpflichtigen auszustellen.

#### **6. Ausstellung von Steuerbescheinigungen für einbehaltene Kapitalertragsteuer in besonderen Fällen**

##### **a) Bescheinigung der von Zinsen aus Mietkautionenkonto, die auf den Namen des Vermieters lauten, einbehaltenen Kapitalertragsteuer**

###### aa) Allgemeines

- 17 Mit der Vereinbarung im Mietvertrag, dem Vermieter für dessen etwaige nachvertragliche Ansprüche eine Geldsumme als Sicherheit zu leisten, trifft der Mieter eine Vorausverfügung über die Zinsen, die ihm nach § 551 Absatz 3 BGB zustehen und die Sicherheit erhöhen. Die Zinsen fließen dem Mieter deshalb in dem Zeitpunkt zu, in dem sie auf dem vom Vermieter für die Sicherheit eingerichteten Konto fällig werden, und sind vom Mieter zu versteuern.

###### bb) Bescheinigungsverfahren

- 18 Hat der Vermieter ein für das Kreditinstitut als Treuhandkonto erkennbares Sparkonto eröffnet, wie es seinen Verpflichtungen nach § 551 Absatz 3 BGB entspricht, und weiß das Kreditinstitut, wer der Treugeber ist, hat es die Steuerbescheinigung auf den Namen des Treugebers auszustellen. Der Vermieter hat dem Mieter die Steuerbescheinigung zur Verfügung zu stellen (§ 34 Absatz 1 und 3 AO).

- 19 Hat das Kreditinstitut von dem Treuhandverhältnis Kenntnis, ohne zu wissen, ob der Kontoinhaber Anspruch auf die Zinsen hat, ist die Steuerbescheinigung auf den Namen des Kontoinhabers auszustellen und mit dem Vermerk „Treuhandkonto“ zu versehen. Auch in diesem Fall hat der Vermieter dem Mieter die Steuerbescheinigung zur Verfügung zu stellen.
- 20 Werden die Mietkautionen mehrerer Mieter auf demselben Konto angelegt, ist der Vermieter als Vermögensverwalter i. S. des § 34 AO verpflichtet, gegenüber dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte aus Kapitalvermögen der Mieter (§ 180 AO) abzugeben. Sieht das Finanzamt nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AO von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte ab, kann es dies gegenüber dem Vermieter durch negativen Feststellungsbescheid feststellen. In diesem Fall hat der Vermieter dem Mieter eine Ablichtung des Bescheides und der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts zur Verfügung zu stellen sowie den anteiligen Kapitalertrag und die anteilige Kapitalertragsteuer mitzuteilen.

**b) Bescheinigung der von Zinsen aus der Anlage von Instandhaltungsrücklagen von Wohnungseigentümergeinschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer**

aa) Bescheinigung des Vermögensverwalters

- 21 Im Regelfall ist nach § 180 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AO von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung der von der Wohnungseigentümergeinschaft erzielten Zinsen aus der Anlage der Instandhaltungsrücklage abzusehen. Es reicht aus, dass der Verwalter die anteiligen Einnahmen aus Kapitalvermögen nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile aufteilt und dem einzelnen Wohnungseigentümer mitteilt.

bb) Behandlung der Kapitalertragsteuer

- 22 Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer bei dem einzelnen Beteiligten ist nur möglich, wenn neben der Mitteilung des Verwalters über die Aufteilung der Einnahmen und der Kapitalertragsteuer eine Ablichtung der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts vorgelegt wird.

Bedeutet dieses Verfahren allerdings für die Wohnungseigentümer und den Verwalter keine beachtliche Erleichterung, so sind die Kapitalerträge nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO gesondert und einheitlich festzustellen. Dabei hat das für die gesonderte und einheitliche Feststellung zuständige Finanzamt auch die entrichtete und anzurechnende Kapitalertragsteuer zu ermitteln und den Wohnsitz-Finanzämtern die auf den einzelnen Wohnungseigentümer entfallenden Steuerbeträge mitzuteilen. In diesem Fall sind die Original-Steuerbescheinigungen dem Feststellungs-Finanzamt einzureichen; Ablichtungen der Steuerbescheinigungen für die Wohnungseigentümer sind nicht erforderlich.

**c) Bescheinigung der von Zinsen aus Notaranderkonten einbehaltenen Kapitalertragsteuer**

- 23 Zu der Frage, ob die Bescheinigung über die Kapitalertragsteuer bei Notaranderkonten auf den Namen des formell berechtigten Notars oder auf den Namen des materiell berechtigten Beteiligten ausgestellt werden soll und wie bei mehreren Berechtigten zu verfahren ist, gilt Folgendes:

Der Notar leitet das Original der Steuerbescheinigung an den Berechtigten weiter. In den Fällen, in denen auf der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts der Hinweis „Anderkonto“ fehlt, erteilt der Notar dem Berechtigten zusätzlich eine Bestätigung darüber, dass er für ihn treuhänderisch tätig war. Der Berechtigte hat im Fall der Veranlagung die Steuerbescheinigung und die Bestätigung dem für ihn zuständigen Finanzamt ggf. vorzulegen.

Wenn die auf dem Notaranderkonto erzielten kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen zeitanteilig auf Verkäufer und Käufer entfallen, stellt der Notar eine der Anzahl der Beteiligten entsprechende Anzahl beglaubigter Abschriften der Originalbescheinigung her und vermerkt auf der an den jeweiligen Beteiligten auszuhändigenden Abschrift, in welcher Höhe er diesem Zinsen gutgeschrieben hat. Die Berechtigten haben diese beglaubigte Abschrift dem für sie zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Wenn die auf einem Notaranderkonto erzielten kapitalertragsteuerpflichtigen Zinsen an mehrere Beteiligte auszukehren sind, die nicht zusammen veranlagt werden, gilt Folgendes:

- Sind dem Notar die Anteilsverhältnisse bekannt, teilt er die Kapitalerträge und die Kapitalertragsteuer auf die Berechtigten auf.
- Sind dem Notar die Anteilsverhältnisse nicht bekannt, sind die Kapitalerträge und die hierauf entfallende Kapitalertragsteuer gesondert und einheitlich nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO festzustellen.

- 24 Die vorstehenden Regelungen sind auf Erträge aus Anderkonten von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchführungsgesellschaften entsprechend anzuwenden.

**d) Bescheinigung der von Erträgen aus Gemeinschaftskonten bei ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften einbehaltenen Kapitalertragsteuer**

- 25 Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft dürfen für Gemeinschaftskonten - anders als Ehegatten oder **Lebenspartner** - keine Freistellungsaufträge erteilen. Die Kapitalertragsteuer ist vom Kreditinstitut einzubehalten. Darüber ist eine Steuerbescheinigung auf den Namen beider Kontoinhaber auszustellen. Anstelle der gesonderten und einheitlichen Feststellung gemäß § 180 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AO wird folgendes vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Anteils jedes Kontoinhabers am Ertrag und an der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zugelassen:

Wie die Kapitalerträge (und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer) auf die Kontoinhaber zu verteilen sind, wird auf dem Original der Steuerbescheinigung vermerkt. Von der mit diesem Vermerk versehenen Steuerbescheinigung wird eine Ablichtung gefertigt.

Sowohl auf der Originalbescheinigung als auch auf der Ablichtung haben beide Kontoinhaber zu unterschreiben. Es bestehen keine Bedenken, in diesem Fall sowohl die Originalbescheinigung als auch deren Ablichtung anzuerkennen und den anteiligen Ertrag und die darauf entfallende Kapitalertragsteuer im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer jedes Kontoinhabers zu berücksichtigen.

Sofern sich später Meinungsverschiedenheiten über die Aufteilung der Einkünfte ergeben, ist eine gesonderte und einheitliche Feststellung bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist nachzuholen.

#### **7. Muster I im Einzelnen:**

- 26 Das Kreditinstitut hat die **Höhe der Kapitalerträge** nach Verlustverrechnung und vor Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (nur positiver Saldo) anzugeben. **Der Ausweis setzt voraus, dass auf die betreffenden Erträge Kapitalertragsteuer einbehalten und erhoben wurde. Bei unbaren Kapitalerträgen i.S.d. § 44 Absatz 1 Satz 7 EStG kommt ein Ausweis nicht in Betracht, wenn dem Kreditinstitut keine Beträge zur Abführung der Kapitalertragsteuer zur Verfügung gestellt werden.**

Bei negativer Saldogröße erfolgt der Ausweis in den entsprechenden Zeilen für allgemeine Verluste oder Aktienveräußerungsverluste (sofern ein Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt wird). Grundsätzlich sind alle Arten von Kapitalerträgen - außer z. B. Kapitalerträge aus einem anderen Staat, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit diesem Staat in Deutschland steuerfrei sind - in einer Gesamtsumme enthalten. Es wird nicht nach der Quelle der Kapitalerträge unterschieden. Die Kapitalerträge sind in Zeile 7 der Anlage KAP einzutragen. **Bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende** ausschüttungsgleiche Erträge aus

ausländischen thesaurierenden Investmentfonds sind **hierin** nicht enthalten, da sie nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

**Ausschüttungen eines Investmentfonds, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 nicht als Ertrag gelten, sind nicht in der Höhe der Kapitalerträge auszuweisen. Erfolgt nach § 44b Absatz 1 EStG eine Erstattung der auf steuerfreie Ausschüttungen entfallenden Kapitalertragsteuer erst nach Ausstellung der Steuerbescheinigung, so ist die Steuerbescheinigung zu korrigieren.**

- 27 ***Bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen Investmentfonds sind - sofern die Investmentgesellschaft die Erträge bekannt macht - im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung unter „Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds“ auszuweisen. Der Ausweis in der Steuerbescheinigung hat auch dann zu erfolgen, wenn am Jahresende keine Investmentanteile mehr vorhanden sind und daher in dem Ankreuzfeld in der Zeile „Ausländische thesaurierende Investmentfonds vorhanden“ keine Eintragung vorgenommen wurde. Sind die zuzurechnenden Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds im Zeitpunkt der Erstellung der Steuerbescheinigung noch nicht bekannt, so sind die betreffenden Investmentanteile im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung auszuweisen. Ausschüttungsgleiche Erträge sind auch im Veranlagungszeitraum der Veräußerung oder Rückgabe der Investmentanteile zu erfassen, sofern der fiktive Zufluss vor dem Zeitpunkt der Veräußerung oder Rückgabe der Investmentanteile als bewirkt gilt.***
- 28 *Enthalten in der Höhe der **bescheinigten** Kapitalerträge sind jedoch die **für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1993 bis zur Veräußerung oder Rückgabe (maximal bis zum 31. Dezember 2017)** akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds bei Veräußerung / Rückgabe von Anteilen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung des Investmentsteuergesetzes (InvStG 2004), da diese noch nicht dem Steuerabzug unterlagen (vgl. Rz. 27). Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds sind auch bei **tatsächlicher** Veräußerung oder **bei** Rückgabe der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2017 dem Steuerabzug zu unterwerfen (§ 56 **Absatz 3 Satz 6** InvStG 2018). Bei Anteilen an solchen Investmentfonds sind diese akkumulierten **ausschüttungsgleichen** Erträge von der bescheinigten Summe der Kapitalerträge abzuziehen (vgl. **den nachrichtlichen Ausweis bei Veräußerung oder Rückgabe ausländischer Investmentanteile** in den Mustern I und III). **Denn es handelt sich nicht um Kapitalerträge im Veräußerungszeitpunkt, sondern um einen nachholenden Steuerabzug auf die während der Haltedauer der Investmentanteile zuzurechnenden ausschüttungsgleichen Erträge. Zu den Voraussetzungen der Anrechnung dieser Kapitalertragsteuer vgl. BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2012 (BStBl 2013 I S. 54).***

Durch den Abzug **der akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004) von den Kapitalerträgen **können negative Kapitalerträge vorliegen**. **Ein negativer Betrag** der Kapitalerträge ist in Zeile 10 der Anlage KAP zu erfassen.

- 29 **Ab dem 1. Januar 2018 sind** Investmenterträge i. S. des § 16 InvStG 2018 (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen) aus in- und ausländischen **Investmentfonds grds.** in den zu bescheinigenden Kapitalerträgen (Zeile 7 der Anlage KAP) enthalten. **Vorabpauschalen sind nur auszuweisen, sofern ein Steuerabzug nach § 44 Absatz 1 Sätze 7 bis 10 EStG erfolgte (vgl. Rz. 26)**. Unterliegen die Investmenterträge einer Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018 für Aktienfonds (§ 20 Absatz 1 InvStG 2018), für Mischfonds (§ 20 Absatz 2 InvStG 2018) oder für Immobilienfonds (§ 20 Absatz 3 InvStG 2018), so beschränkt sich der Steuerabzug auf die steuerpflichtigen Teile der Kapitalerträge (vgl. § 43a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Nur diese Teile sind in der Steuerbescheinigung unter der „Höhe der Kapitalerträge“ auszuweisen.

**Werden Alt-Anteile i. S. des § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2018 tatsächlich veräußert, ist auf den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 nach § 56 Absatz 3 Satz 3 und 4 InvStG 2018 und auf die Beträge nach § 56 Absatz 3 Satz 6 InvStG 2018 ein Steuerabzug vorzunehmen. Zu den Alt-Anteilen in diesem Sinne rechnen auch Anteile an Personengesellschaften, die unter den Anwendungsbereich des InvStG 2004 fielen, jedoch nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2018 ab dem 1. Januar 2018 keine Investmentfonds darstellen. Zu Besonderheiten bei im Privatvermögen gehaltenen bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. des § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG 2018 vgl. Rz. 30.**

- 30 **Ab dem 1. Januar 2018 realisierte Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. des § 56 Absatz 6 Satz 1 InvStG 2018 (unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 56 Absatz 6 Satz 6 InvStG 2018) unterliegen mit den ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind nach § 43a Absatz 3 Satz 2 EStG mit anderen negativen oder positiven Kapitalerträgen verrechenbar. Die hiernach dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Gewinne sind in der Steuerbescheinigung unter „Höhe der Kapitalerträge“ auszuweisen.**

Den persönlichen Freibetrag nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 InvStG 2018 kann der Steuerpflichtige ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Hierfür **sowie für Zwecke der gesonderten Feststellung nach § 56 Absatz 6**

**Satz 2 ff. InvStG 2018 ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung der nach Verlustverrechnung verbleibende Teil des Gewinns aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sowie die hierauf entfallende Kapitalertragsteuer gesondert auszuweisen, der auf Wertveränderungen ab dem 1. Januar 2018 entfällt. Für den nachrichtlichen Ausweis der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Kapitalertragsteuer kann unterstellt werden, dass die Kapitalertragsteuer in vollem Umfang auf ausgewiesenen (saldierte) Veräußerungsgewinn erhoben wurde. Dieser Betrag darf jedoch den in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Betrag der Kapitalertragsteuer nicht übersteigen.**

Soweit die Gewinne auf Wertveränderungen der bestandsgeschützten Alt-Anteile bis zum 31. Dezember 2017 beruhen, sind sie beim Steuerpflichtigen nicht steuerbar, vgl. deklaratorisch § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 InvStG 2018.

- 31 **In der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“ sind bei Lebensversicherungsverträgen die steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung anzugeben. Für Altverträge – Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2005 – sind die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen maßgebend. Für Neuverträge – Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2004 – ist der Ertrag nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung anzugeben. Ertrag ist bei diesen Verträgen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (im Erlebensfall) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Sind in dem Ertrag auch Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen enthalten, so sind nur die Erträge auszuweisen, die sich nach der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG ergeben. Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG sind nicht in den Ausweis der „Höhe der Kapitalerträge Zeile 7 der Anlage KAP“ einzubeziehen, vgl. Rz. 35. Maßgeblich für den Kapitalertragsteuerabzug sind die Zinsen und / oder Erträge.** In den Fällen der einheitlichen Bescheinigung von Erträgen, bei denen die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung hat und Erträgen, bei denen die Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung hat, sind Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer für die nicht abgeltend besteuerten Erträge im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung gesondert auszuweisen.
- 32 Der Gewinn aus Aktienveräußerungen i. S. des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG ist gesondert auszuweisen; berechnet wird der positive Unterschiedsbetrag zwischen Aktiengewinnen und -verlusten. Die Beträge können nicht höher sein als die Höhe der Kapitalerträge.
- 33 Die Zeile **Ersatzbemessungsgrundlage** i. S. des § 43a Absatz 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG und § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG 2018 ist als Bruttobetrag, d. h. vor Berücksichtigung von

Verlusten und Freistellungsauftrag, anzugeben. Sie wird unabhängig von einem Kapitalertragsteuerabzug ausgewiesen.

Als Ersatzbemessungsgrundlage nach **§ 43a Absatz 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG** sind 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung zu Grunde zu legen. Werden Kapitalanlagen auf fremde Depots übertragen, ohne dass der Depotinhaber eine Erklärung über die Unentgeltlichkeit abgibt, hat das Kreditinstitut von einer steuerpflichtigen Veräußerung auszugehen. Als **Veräußerungserlös ist** der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung zuzüglich Stückzinsen **heranzuziehen. Falls der Veräußerungserlös** nicht bekannt ist, **sind** 30 % der Anschaffungskosten **als Ersatzbemessungsgrundlage** heranzuziehen. Durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann der Steuerpflichtige im Rahmen der Veranlagung die Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage aufklären und eine zutreffende Besteuerung herbeiführen, *vgl. Rz. 182 des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S. 85). Ist die angesetzte Ersatzbemessungsgrundlage geringer als der tatsächlich erzielte Ertrag, hat der Steuerpflichtige die Ersatzbemessungsgrundlage gegenüber seinem Finanzamt zu korrigieren, vgl. Rz. 183 des vorgenannten BMF-Schreibens.*

**Bei der Veräußerung von Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG 2018 beläuft sich die Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Absatz 3 Satz 4 InvStG 2018 auf 30 Prozent des Rücknahmepreises zum 31. Dezember 2017. Liegt kein Rücknahmepreis vor, ist alternativ der Börsen- oder Marktpreis als Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug anzusetzen. Liegen zu diesem Stichtag keine solchen Werte vor, ist der letzte vor diesem Zeitpunkt liegende Rücknahmepreis, Börsen- oder Marktpreis anzusetzen. Nach dem 31. Dezember 2017 eintretende Kapitalmaßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Bestimmung der Ersatzbemessungsgrundlage; die Werte der zum 31. Dezember 2017 im Bestand befindlichen Alt-Anteile sind maßgeblich. Kann der Entrichtungspflichtige keinen der vorgenannten Werte ermitteln, sind – aufgrund des vorläufigen Charakters des Steuerabzugs in diesen Fällen – 30 % des Erlöses aus der tatsächlichen Veräußerung als Ersatzbemessungsgrundlage anzusetzen. Der Ansatz der Ersatzbemessungsgrundlage ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung kenntlich zu machen, § 56 Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 InvStG 2018. Hierbei sind die aktuellen Gattungsdaten im Zeitpunkt der Erhebung des Kapitalertragsteuerabzugs anzugeben. Die Kapitalertragsteuer auf die Ersatzbemessungsgrundlage entfaltet keine Abgeltungswirkung. Der Steuerpflichtige ist zur Erklärung des Veräußerungsgewinns in der Steuererklärung verpflichtet ist, § 56 Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 1 InvStG 2018.**

- 34 Das Kreditinstitut hat auf Antrag des Steuerpflichtigen die **Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes** zu bescheinigen, um ihm im Rahmen der Veranlagung bei seinem Finanzamt eine Verrechnung mit anderen Kapitalerträgen (beispielsweise solche, die bei einem anderen Kreditinstitut erzielt wurden) zu ermöglichen. Dabei ist zwischen Verlusten aus der Veräußerung

von Aktien und sonstigen Verlusten zu unterscheiden. Die sonstigen Verluste können mit allen Arten von Kapitalerträgen, Verluste aus Aktienveräußerungen können nur mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden. **Ein negativer Unterschiedsbetrag bei Versicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG ist unter „Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien“ in voller Höhe auszuweisen, vgl. auch Rzn. 31 und 35. Bei Versicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG ist nur der hälftige Unterschiedsbetrag auszuweisen. Zu Muster II vgl. Rz. 50.**

- 35 **In der Zeile „Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG“ sind die Erträge des Versicherungsvertrags - Vertragsabschluss ab dem 1. Januar 2005 - gesondert auszuweisen, die nur in Höhe des hälftigen Unterschiedsbetrags einkommensteuerverpflichtig sind (Vertragslaufzeit zwölf Jahre, Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, bei Vertragsabschlüssen nach dem 31. Dezember 2011 nach Vollendung des 62. Lebensjahres vgl. § 52 Absatz 28 Satz 7 EStG). Es ist zu beachten, dass das Versicherungsunternehmen immer den Unterschiedsbetrag in voller Höhe zu bescheinigen hat. Enthalten die auszuweisenden Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG außerdem Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen, so ist der Unterschiedsbetrag nur in der Höhe anzugeben, der sich nach der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG ergibt.**

**Maßgeblich für den Kapitalertragsteuerabzug auf diese Erträge ist immer der volle Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung (im Erlebensfall) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge, ggf. nach Abzug der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 9 EStG. Die Kapitalertragsteuer ist im Ausweis zu Zeile 47 anzugeben. Zum Ausweis von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer in den Fällen der einheitlichen Bescheinigung von Erträgen, bei denen die Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung hat, und Erträgen, bei denen die Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung hat, vgl. Rz. 31. Erst im Rahmen der Veranlagung wird nur der hälftige Unterschiedsbetrag versteuert.**

- 36 Die Regelungen zur Aufteilung, Bescheinigung und Anrechnung der Kapitalertragsteuer sind für den auf die Kapitalertragsteuer erhobenen **Solidaritätszuschlag** entsprechend anzuwenden.
- 37 Bei **Gemeinschaftskonten von Ehegatten / Lebenspartnern** ist die einbehaltene **Kirchensteuer** anteilmäßig gesondert auszuweisen. Bei Zugehörigkeit der Ehegatten / Lebenspartner zur gleichen Religionsgemeinschaft ist nur eine Summe in der Steuerbescheinigung auszuweisen. Bei konfessionsverschiedener Ehe hat zuerst die Angabe

für den Ehemann zu erfolgen. Bei Lebenspartnerschaften ist der in der Zeile „Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger“ zuerst genannte Lebenspartner auch in der Zeile „Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer“ zuerst zu berücksichtigen.

**Neben** der einbehaltenen Kirchensteuer **ist** nach § 51a Absatz 2c Satz 6 EStG auch die steuererhebende Religionsgemeinschaft im Klartext (z.B. Bistum Essen, Evangelische Landeskirche in Baden) anzugeben. Klartexte, die 100 Zeichen überschreiten, können geeignet abgekürzt werden.

Wurde im laufenden Jahr wegen einer Änderung der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft ein Steuerabzug für unterschiedliche steuererhebende Religionsgemeinschaften durchgeführt, sind sämtliche steuererhebenden Religionsgemeinschaften anzugeben.

- 38 Angaben zu den **ausländischen Steuern** werden einschließlich der fiktiven Steuer, soweit sie ohne Einschränkung angerechnet werden darf, ausgewiesen. In der Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuern dürfen die fiktive Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen **sowie die von ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt gemachten ausländischen Steuern (vgl. Rz. 40)** nicht enthalten sein. Eine Übersicht über anrechenbare ausländische Quellensteuer ist auf der Internetseite des steuerlichen Info Centers des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlicht ([http://www.bzst.de/DE/Steuern\\_International/Auslaendische\\_Quellensteuer/auslaendische\\_quellensteuer\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Auslaendische_Quellensteuer/auslaendische_quellensteuer_node.html)). Die Voraussetzungen für die Anrechnung fiktiver Quellensteuern sind in den Doppelbesteuerungsabkommen mit entsprechenden Vereinbarungen unterschiedlich geregelt. Eine Prüfung der Voraussetzungen für die Anrechnung kann nur im Einzelfall, d. h. im Rahmen der Veranlagung, durch die zuständigen Finanzämter erfolgen. Ein Verzeichnis ausländischer Steuern in Nicht-DBA-Staaten, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen, ist in Anhang 12 II.1 des Einkommensteuer-Handbuchs veröffentlicht.

Ein negativer Quellensteuerbetrag, der zu einer Nachbelastung von Kapitalertragsteuer geführt hat, ist als negativer Betrag in der Zeile „Summe der angerechneten ausländischen Steuer“ auszuweisen.

Im Falle eines negativen Quellensteuertopfes sind Beträge - die beim Steuerabzug nicht berücksichtigt werden konnten - als negative Beträge in der Zeile „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten Quellensteuer“ auszuweisen. Das Kreditinstitut hat in diesem Fall auf die Veranlagungspflicht nach § 32d Absatz 3 EStG in der Steuerbescheinigung hinzuweisen.

- 39 Wurde für Ehegatten / Lebenspartner die ehedatten- oder lebenspartnerübergreifende Ver-lustverrechnung i. S. des § 43a Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 EStG durchgeführt, sind in den

jeweiligen Steuerbescheinigungen die Erträge und Quellensteuern auszuweisen, die nach der entsprechend den **Rzn.** 266 bis 277 des BMF-Schreibens vom **18. Januar 2016 (BStBl I S. 85)** durchgeführten übergreifenden Verlustverrechnung und Quellensteueranrechnung verbleiben.

- 40 Sind am 31. Dezember im Depot des Steuerpflichtigen **Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds** vorhanden, so hat das Kreditinstitut diese für **Zeiträume bis zum 31. Dezember 2017** zu bescheinigen (vgl. Rz. 27). Soweit die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge und die auf diese entfallende anrechenbare ausländische Steuer aus einem ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bereits im Zeitpunkt der Erstellung der Bescheinigung von den Investmentgesellschaften bekannt gemacht wurden, sind diese vom Kreditinstitut zu bescheinigen. Sind im Zeitpunkt der Erstellung der Bescheinigung noch nicht alle Erträge bekannt gemacht, ist der Steuerpflichtige hierauf und auf die Verpflichtung zur Erklärung sämtlicher Erträge im Rahmen der Steuererklärung ausdrücklich hinzuweisen. Investmentfonds, deren Erträge im Zeitpunkt der Erstellung der Steuerbescheinigung nicht bekannt sind, sind unter dem Ankreuzfeld „Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie im Bescheinigungszeitraum verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt...“ in tabellarischer Form aufzuführen. Die bei Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 InvStG 2004) ist in der bescheinigten Kapitalertragsteuer enthalten. Die von einem ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt gemachten ausländischen Steuern dürfen nicht in der Zeile „Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer“ im Hauptteil der Steuerbescheinigung ausgewiesen werden, sondern nur im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung unter der Zeile „Hierauf entfallende anrechenbare ausländische Steuer“.
- 41 Bei Eintritt der **bis zum 31. Dezember 2017 geltenden** gesetzlichen **Veräußerungsfiktion des § 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG 2004** (Umwidmung eines Investmentfonds in eine Investitionsgesellschaft) sind der Zwischengewinn und der Veräußerungsgewinn/-verlust steuerpflichtig. Bei nicht im Betriebsvermögen gehaltenen Anteilen ist der Veräußerungsgewinn/-verlust jedoch **nicht steuerbar**, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden (§ 21 Absatz 2 Satz 2 InvStG 2004). Die Steuer wird von Amts wegen festgesetzt und bis zur tatsächlichen Veräußerung des Anteils gestundet. In Muster I und III ist in der jeweiligen Tabelle der Veräußerungsgewinn/-verlust sowie der Zwischengewinn (§ 1 Absatz 4 InvStG 2004) anzugeben. Bei **nicht steuerbaren** Veräußerungsgewinnen/-verlusten ist nur der Zwischengewinn anzugeben. Soweit die Anschaffungsdaten nicht vorliegen (z. B. bei Depotüberträgen aus dem Ausland), ist in der Spalte „Veräußerungsgewinn“ anzugeben „Veräußerungsgewinn aufgrund fehlender Anschaffungsdaten nicht ermittelbar“.

- 42 Bei Eintritt der ***bis zum 31. Dezember 2017 geltenden gesetzlichen Veräußerungsfiktion des § 20 InvStG 2004*** (Umwidmung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds) ist in Muster III bei der Angabe des Veräußerungsgewinns/-verlustes zu unterscheiden, ob § 3 Nummer 40 EStG oder § 8b KStG anwendbar sind oder nicht.

### **III. Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens oder eines Spezial-Investmentfonds (Muster II)**

#### **1. Allgemeines**

- 43 Die Steuerbescheinigung einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines Personenunternehmens ***oder eines Spezial-Investmentfonds*** soll im Unterschied zum Muster I von einem Aussteller erteilt werden, der kein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist, z. B. Lebensversicherungsunternehmen, GmbH, Aktiengesellschaft (wenn die Aktien der Gesellschaft nicht im Depot gehalten werden) ***oder Spezial-Investmentfonds***. Sie gilt unabhängig von einer Abgeltungswirkung des Steuerabzugs für alle Kapitalerträge, insbesondere auch für betriebliche Kapitalerträge. Rz. 26 Satz 1 gilt hinsichtlich der Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages entsprechend. ***Grds. gelten die Ausführungen zu Muster I entsprechend, Besonderheiten werden nachfolgend gesondert aufgeführt.***

#### **2. Berechtigung zur Ausstellung**

- 44 Die ***leistende*** Körperschaft, ***Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder das Personenunternehmen oder der Spezial-Investmentfonds*** braucht bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung nicht zu prüfen, ob der Anteilseigner zur (vollständigen) Anrechnung der Kapitalertragsteuer ***oder zur Erstattung nach § 50d EStG (bei Steuerausländern)*** berechtigt ist. Diese Prüfung obliegt dem für die Besteuerung des Anteilseigners zuständigen Finanzamt ***oder dem BZSt***. Wegen der Ausstellung von Steuerbescheinigungen an Anteilseigner, deren Anteile sich im Wertpapierdepot eines ausländischen Kreditinstituts befinden, vgl. Rz. 70.

#### **3. Abweichende Anschrift**

- 45 Weicht die in der Steuerbescheinigung angegebene Anschrift des Anteilseigners von derjenigen ab, unter der er beim Finanzamt geführt wird, ist dies der Vereinfachung wegen nicht zu beanstanden, wenn kein Zweifel daran besteht, dass es sich um dieselbe Person handelt. Bestehen Zweifel an der Identität, muss das Finanzamt den Anteilseigner auffordern, den Sachverhalt aufzuklären. Soweit hierzu erforderlich, hat der Anteilseigner eine berichtigte

Bescheinigung vorzulegen (§ 45a Absatz 6 EStG). Ergeben sich die Zweifel daraus, dass die Steuerbescheinigung an eine von dem Anteilseigner der **leistenden** Körperschaft, **Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder des Personenunternehmens oder des Spezial-Investmentfonds** mitgeteilte Versandanschrift geleitet worden ist, die sich nicht mit der Anschrift deckt, unter der er beim Finanzamt geführt wird, kann die Identität auch durch eine ergänzende Bescheinigung der **leistenden** Körperschaft, **Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder des Personenunternehmens oder des Spezial-Investmentfonds** nachgewiesen werden, aus der Straße, Hausnummer, Wohnort bzw. Sitz oder Geschäftsleitung des Anteilseigners hervorgehen.

#### 4. Muster der Steuerbescheinigung

- 46 Für die Angabe des Schuldners reicht die übliche Kurzbezeichnung des Schuldners aus.
- 47 Da auch der Zahlungstag zu bescheinigen ist, darf die Steuerbescheinigung erst ausgestellt werden, nachdem die Leistung erbracht worden ist.

#### 5. Umfang der zu bescheinigenden Angaben

- 48 Die Verpflichtung unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften, ihren Anteilseignern auf Verlangen zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer eine Steuerbescheinigung auszustellen, wird nicht nur durch Leistungen begründet, die bei den Anteilseignern Gewinnanteile darstellen. Die Verpflichtung entsteht auch, wenn den Anteilseignern der Körperschaft sonstige Bezüge i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und 3 EStG zufließen, sowie für Bezüge, die nach der Auflösung der Körperschaft anfallen und die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen; § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG gilt entsprechend (**§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 EStG**). Das gleiche gilt, wenn die Anteilseigner auf Grund einer Kapitalherabsetzung oder nach der Auflösung der Körperschaft Bezüge erhalten, die als Gewinnausschüttung i. S. des § 28 Absatz 2 Satz 2 KStG gelten (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 EStG). Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat die Körperschaft gemäß § 27 Absatz 3 KStG die Leistungen zu bescheinigen und in der Steuerbescheinigung darauf hinzuweisen.
- 49 Die **leistende** Körperschaft muss die Steuerbescheinigung auch erteilen, wenn einem Anteilseigner Kapitalerträge i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 EStG aus dem früheren Rechtsverhältnis zufließen (vgl. § 24 Nummer 2 EStG). Ist die Körperschaft eine Organgesellschaft i. S. der §§ 14, 17 KStG und werden Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner geleistet, hat die Körperschaft die Steuerbescheinigung an diese Anteilseigner auch zu erteilen, wenn die Verpflichtung zum Ausgleich von dem Organträger erfüllt worden ist.

50 Ein **negativer Unterschiedsbetrag bei Lebensversicherungsunternehmen** ist in Muster II unter Kapitalertrag i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG als Minusbetrag auszuweisen. *Zu Muster I vgl. Rz 34.*

51 *Ein inländischer Spezial-Investmentfonds ist selbst zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtet. Dem Steuerabzug unterliegen nach § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2018 sowohl ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge als auch Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen*

*Bei **bis zum 31. Dezember 2017** zuzurechnenden kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen aus inländischen Spezial-Investmentfonds ist zwischen Kapitalerträgen, die dem Anwendungsbereich des § 7 Absatz 1, 2 und 4 **und des § 15 Absatz 1 Satz 7 InvStG 2004 unterliegen**, und solchen, die nach § 7 Absatz 3 InvStG **2004** und § 15 Absatz 2 InvStG 2004 (beschränkt Steuerpflichtige) steuerabzugspflichtig sind, zu unterscheiden. Für bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende Erträge aus Spezial-Investmentfonds wird es nicht beanstandet, wenn Muster III zur Bescheinigung der Kapitalertragsteuer verwendet wird.*

52 *Für **beschränkt Steuerpflichtige** (Steuerausländer) darf eine Steuerbescheinigung für **bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende Erträge** aus Investmentanteilen nur insoweit erteilt werden, wie die zuzurechnenden Erträge aus inländischen Dividenden bzw. Gewinnausschüttungen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG oder aus inländischen Grundstücken stammen. Das heißt, nur in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 InvStG **2004** sowie des § 15 Absatz 2 InvStG **2004** darf eine Steuerbescheinigung für **beschränkt Steuerpflichtige** erstellt werden. Bei einem **beschränkt Steuerpflichtigen** sind Erträge i. S. des § 15 Absatz 2 InvStG **2004** im Hinblick auf die Fiktion des § 15 Absatz 2 Satz 2 InvStG **2004** separat auszuweisen.*

53 ***Ab dem 1. Januar 2018 zuzurechnende steuerabzugspflichtige Erträge aus inländischen Spezial-Investmentfonds** sind als „Kapitalerträge aus inländischen Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 InvStG **2018**“ auszuweisen. **Handelt es sich um Veräußerungsgewinne im Sinne des § 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG, sind die veräußerten Anteile und der Handelstag zu benennen. Wird eine zusammengefasste Steuerbescheinigung für einen Zeitraum erteilt und sind in diesem Zeitraum Spezial-Investmentanteile in mehreren Tranchen veräußert worden, sind die einzelnen Veräußerungsdaten (Handelstag und Anzahl der Anteile) separat auszuweisen.***

*Die Erträge, bei denen nach § 50 Absatz 3 **InvStG 2018** i. V. m. § 43 Absatz 2 Satz 3 bis 8 EStG vom Steuerabzug Abstand genommen wurde, sind gesondert auszuweisen. Diese Freistellung vom Steuerabzug ist nach dem Sinn und Zweck der Norm über den Wortlaut hinaus auch auf ausschüttungsgleiche Erträge und Gewinne aus der Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen anzuwenden.*

*Bei **beschränkt Steuerpflichtigen** (Steuerausländern) unterliegen nur die inländischen Immobilienerträge nach § 33 Absatz 2 InvStG 2018 sowie die sonstigen inländischen Einkünfte nach § 33 Absatz 3 InvStG 2018 der beschränkten Steuerpflicht. Nur in Bezug auf diese Erträge darf eine Steuerbescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige ausgestellt werden. Dies gilt entsprechend für **ausländische Spezial-Investmentfonds**, die freiwillig Kapitalertragsteuer nach § 50 InvStG 2018 auf Erträge i. S. des § 33 Absatz 2 und / oder Absatz 3 InvStG 2018 **an die für sie nach § 4 InvStG 2018 zuständige Finanzbehörde** abführen. **Der ausländische Spezial-Investmentfonds ist in diesem Fall zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung berechtigt.***

## 6. Anteilseigner

- 54 Die **leistende** Körperschaft darf die Steuerbescheinigung nur an ihre Anteilseigner erteilen. Anteilseigner ist derjenige, dem nach § 39 AO die Anteile an dem Kapitalvermögen i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG, z. B. Aktien, Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder an bergbaubetriebenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben, im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen sind (§ 20 Absatz 5 Satz 2 EStG).

## 7. Anteile im Gesamthandsvermögen

- 55 Gehören die Anteile am Kapitalvermögen zum Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft, kann über die steuerliche Zurechnung der Kapitalerträge aus Anteilen und der anzurechnenden Kapitalertragsteuer nur im Rahmen der gesonderten Feststellung des Gewinns der Personengesellschaft (§ 180 AO) entschieden werden. Die ausschüttende Körperschaft hat deshalb eine zusammenfassende Bescheinigung auf den Namen der Personengesellschaft auszustellen. Für die Mitunternehmer ergibt sich in diesen Fällen der Betrag der anzurechnenden Kapitalertragsteuer aus der gesonderten Feststellung. Wird der Einkommensteuerbescheid oder Körperschaftsteuerbescheid für die Mitunternehmer nach § 155 Absatz 2 AO vor Erlass des Bescheids über die gesonderte Feststellung erteilt, kann die anzurechnende Kapitalertragsteuer dabei vorläufig geschätzt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Anteile an dem Kapitalvermögen einer anderen Gesamthandsgemeinschaft oder einer Bruchteilsgemeinschaft gehören. Ist die Steuerbescheinigung auf den Namen einer Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft ausgestellt worden, die an einer ausschüttenden Körperschaft beteiligt ist, und unterbleibt nach § 180 Absatz 3 AO eine gesonderte Feststellung, ist die anzurechnende Kapitalertragsteuer den Steuerpflichtigen der Vereinfachung wegen in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem ihnen die zugrunde liegenden Einnahmen i. S. des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG zugerechnet werden. Stehen die Anteile im Alleineigentum eines Gesellschafters, gehören sie aber zum Sonderbetriebsvermögen **des Gesellschafters einer** Personengesellschaft, ist die Steuerbescheinigung auf den Namen des Gesellschafters

auszustellen. In diesen Fällen ist die Steuerbescheinigung in dem Verfahren der gesonderten Feststellung nach § 180 AO vorzulegen, weil die Leistung der ausschüttenden Körperschaft und die anzurechnenden Steuerbeträge in die gesonderte Feststellung einzubeziehen sind.

## 8. Inländisches Kreditinstitut

- 56 In den Fällen, in denen die auszahlende Stelle **nach § 44 Absatz 1 Satz 4 EStG** gleichzeitig auch Kapitalerträge als Schuldner **der Kapitalerträge** zahlt, sind **diese** Kapitalerträge in eine etwaige Verlustberechnung mit einzubeziehen und daher in Muster I zu bescheinigen.

**Entsprechendes gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in eine zeitraum- oder jahresbezogene Steuerbescheinigung nach Muster III gegeben sind.**

### IV. Steuerbescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften i. S. der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG sowie bei Einkünften i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a und 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen (Muster III)

#### 1. Allgemeines

- 57 Die Steuerbescheinigung der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften i. S. der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG gilt für Fälle, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (Muster I), jedoch für Anrechnungszwecke ebenfalls einer Steuerbescheinigung bedürfen (z. B. Körperschaften). In diesen Fällen wird § 43a Absatz 3 EStG nicht angewendet, insbesondere findet keine Verlustverrechnung statt (vgl. § 43a Absatz 3 Satz 8 EStG). Sofern Erträge aus Versicherungen zu den betrieblichen Einkünften gehören und der Versicherungsnehmer daneben Erträge aus Beitragsdepots, Parkdepots, Ablaufdepots oder Kapitalisierungsgeschäften erzielt, ist in der Steuerbescheinigung die Bezeichnung der auszahlenden Stelle um die Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge zu ergänzen. **Grds. gelten die Ausführungen zu Muster I entsprechend, Besonderheiten werden nachfolgend gesondert aufgeführt.**

Beschränkt steuerpflichtige Gläubiger von Kapitalerträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG können gemäß § 50d Absatz 1 Satz 4, 8 EStG eine Kapitalertragsteuererstattung nur gegen Vorlage einer Bescheinigung i. S. des § 45a Absatz 2 EStG (Muster III) beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen.

- 58 Die Ausführungen in Rz. 27 (**vor dem 1. Januar 2018** zuzurechnende ausschüttungsgleiche Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds), Rz. 28 (Veräußerung / Rückgabe von Anteilen an ausländischen Investmentfonds) **und in Rz. 29 (Ansatz von Investorserträgen i. S. des § 16 InvStG ab dem 1. Januar 2018)** sind sinngemäß bei Muster III anzuwenden. **Auf die Nichtbeanstandungsregelung zur Verwendung des Musters III für**

bis zum 31. Dezember 2017 zuzurechnende Erträge aus Spezial-Investmentfonds in Rz. 51 wird hingewiesen.

- 59 **Beim Kapitalertragsteuerabzug auf ab dem 1. Januar 2018 zuzurechnende** Investorerträge aus Aktienfonds (§ 20 Absatz 1 InvStG 2018) oder Mischfonds (§ 20 Absatz 2 InvStG 2018) ist nach § 43a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EStG ausschließlich die Teilfreistellung für im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile zu berücksichtigen. Ein darüber hinausgehender Teilfreistellungssatz für betriebliche Anleger, deren Investorerträge der Besteuerung nach dem Einkommen- oder dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen kann erst im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

Im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung sind die im Bescheinigungszeitraum erzielten Erträge aus in- und ausländischen Investmentanteilen zur Berücksichtigung des zutreffenden Teilfreistellungssatzes nach § 20 InvStG 2018 sowie des Ansatzes der im Bescheinigungszeitraum als zugeflossen geltenden Vorabpauschalen nach § 18 InvStG 2018 aufzugliedern. Hierin sind die Höhe der zuzurechnenden Investorerträge (vor Anwendung der Teilfreistellung) untergliedert nach der Art der anzuwendenden Teilfreistellung (Aktienteilfreistellung, Mischfondsteilfreistellung, Immobilienteilfreistellung und Immobilienteilfreistellung bei mindestens 51 %-iger Anlage in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften) auszuweisen. Die hierin enthaltenen Teilgrößen für im Bescheinigungszeitraum nach § 18 Absatz 3 InvStG 2018 als zugeflossen geltenden und dem Steuerabzug unterworfenen (vgl. Rz. 29) Vorabpauschalen i. S. d. § 18 InvStG 2018 sind ergänzend auszuweisen.

- 60 Für betriebliche Einkünfte und Kapitalerträge bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen ist entsprechend den Regelungen für Körperschaften im Rahmen der Abgeltungsteuer in bestimmten Fällen kein Steuerabzug vorzunehmen, falls der Steuerpflichtige eine entsprechende Option (§ 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 EStG) ausübt. In diesen sowie in den übrigen Fällen des § 43 Absatz 2 EStG sind die Erträge nicht in der Steuerbescheinigung auszuweisen.
- 61 **Vor dem 1. Januar 2018 zuzurechnende Erträge aus Anteilen an Investmentfonds** können bei betrieblichen Anlegern in einer Summe in der Zeile „Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a EStG“ ausgewiesen werden. Hierin enthaltene zuzurechnende Erträge, die nach § 2 Absatz 2 i. V. m. § 5 Absatz 2 Satz 4 InvStG 2004 steuerbegünstigt sind, sind gesondert auszuweisen („> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen“).
- 62 Bei vor dem 1. Januar 2018 zuzurechnenden Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds darf eine Steuerbescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige (Steuerausländer) nur

insoweit erteilt werden, wie diese Erträge aus inländischen Dividenden bzw. Gewinnausschüttungen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a EStG oder aus inländischen Grundstücken stammen. Das heißt, nur in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 InvStG **2004** darf eine Steuerbescheinigung für beschränkt Steuerpflichtige erstellt werden. Diese Erträge können als Gesamtbetrag unter den Kapitalerträgen i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a ausgewiesen werden. **Ab dem 1. Januar 2018 unterliegen Investorserträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG 2018 i. V. m. § 16 InvStG 2018 nicht mehr der beschränkten Steuerpflicht.**

- 63 ***Erträge aus US-Limited Liability Companys (LLC), aus Limited Partnerships (LPs) und aus Master Limited Partnerships (MLP) werden im Steuerabzugsverfahren als Dividendenerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG behandelt und sind in Muster III als Kapitalerträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 **Nummer 6** EStG zu bescheinigen. Liegen dem Kreditinstitut zweifelsfrei Erkenntnisse dahingehend vor, dass der Dividendenempfänger die Voraussetzungen des § 3 Nummer 40 EStG erfüllt, sind diese außerdem in der Zeile „>davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen“ einzutragen. Gleiches gilt für Veräußerungserlöse als Kapitalerträge i. S. des § 43 Absatz 1 Nummer 9 EStG.***

## **2. Muster der Steuerbescheinigung**

- 64 Für die Angabe des Schuldners reicht die übliche Kurzbezeichnung des Schuldners in Verbindung mit der Angabe der Wertpapier-Kennnummer oder der ISIN-Nummer aus. Die Angabe des Schuldners ist lediglich bei Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung erforderlich.

## **V. Besonderheiten Muster I und III**

### **1. Zweigniederlassung**

- 65 Neben inländischen Kreditinstituten ist auch die im Inland befindliche Zweigniederlassung oder Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 3 EStG berechtigt. Voraussetzung ist, dass dem ausländischen Unternehmen die Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften erteilt und dass die in § 20 Absatz 1 und 2 EStG bezeichnete Leistung für Rechnung der ausschüttenden Körperschaft von der inländischen Zweigniederlassung oder Zweigstelle erbracht worden ist. Eine Übersicht über die Zweigniederlassungen gemäß §§ 53b und 53c KWG als auch die Zweigstellen gemäß § 53 KWG ist auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([www.bafin.de/de](http://www.bafin.de/de)) unter dem Stichwort „Unternehmensdatenbank“ unter Daten und Dokumente eingestellt. In dieser Liste sind nicht nur die ausländischen Unternehmen mit einer Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften mittels inländischen Zweigniederlassungen oder Zweigstellen, sondern auch diejenigen ausländischen Unternehmen enthalten, die die

Erlaubnis haben, mittels inländischen Zweigniederlassungen oder Zweigstellen Finanzdienstleistungen zu erbringen.

## **2. Gutschrift für andere Kreditinstitute, Kennzeichnung der Steuerbescheinigung**

### **a) Mitteilungsverpflichtung**

66 Führt ein Kreditinstitut ein Wertpapierdepot, das auf den Namen eines anderen Kreditinstituts lautet, darf das depotführende Kreditinstitut dem anderen Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung über Kapitalerträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG nur erteilen, wenn das andere Kreditinstitut schriftlich mitgeteilt hat, dass es Eigentümer der Wertpapiere ist (vgl. § 4 Absatz 2 DepotG). Liegt eine solche Mitteilung nicht vor, hat stets das andere Kreditinstitut die Steuerbescheinigung zu erteilen, und zwar sowohl für die Dividenden, die es seinen Kunden gutschreibt, als auch für diejenigen, die es selbst bezieht. In den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG hat stets das Kreditinstitut die Steuerbescheinigung zu erteilen, das zuvor den Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen hat, vgl. Rz. 68.

### **b) Ausstellung in Vertretung des Anteilseigners**

67 Bei Dividendengutschriften i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG für andere Kreditinstitute bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, dass ein inländisches Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung auf den Namen des Anteilseigners ausstellt, wenn ein anderes Kreditinstitut in Vertretung des Anteilseigners eine auf dessen Namen lautende Steuerbescheinigung beantragt hat. Die Steuerbescheinigung ist von dem ausstellenden Kreditinstitut nach § 45a Absatz 3 und § 44a Absatz 6 EStG entsprechend zu kennzeichnen; sie muss außerdem erkennen lassen, welches Kreditinstitut die Gutschrift erhalten hat. Das gilt auch, wenn die Ausstellung von einem ausländischen Kreditinstitut beantragt worden ist.

### **c) Kapitalerträge mit Zahlstellensteuerprinzip i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG**

68 Führt ein inländisches Kreditinstitut ein Wertpapierdepot, das auf den Namen eines ausländischen Kreditinstituts lautet, liegt für Erträge i. S. des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, Nummer 2 Satz 4 EStG und § 7 Absatz 3 und Absatz 4 InvStG **2004** regelmäßig ein Fall des § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG bzw. § 7 Absatz 3a und 3b InvStG **2004** vor. Das depotführende inländische Kreditinstitut ist zum Einbehalt von Kapitalertragsteuern in seiner Funktion als auszahlende Stelle i. S. des § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG verpflichtet.

Eine Steuerbescheinigung auf den Namen des ausländischen Kreditinstituts darf das depotführende inländische Kreditinstitut nur ausstellen, wenn das ausländische Kreditinstitut schriftlich mitgeteilt hat, dass es Eigentümer der Wertpapiere ist.

In den Fällen der ausländischen Zwischenverwahrung von Wertpapieren für inländische Endkunden kann nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 16. September 2013 (BStBl I S. 1168) von dem inländischen Kreditinstitut, das als letzte inländische Stelle gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG vor der Zahlung in das Ausland einen Steuerabzug vorgenommen hat, eine Sammelsteuer-Bescheinigung über den vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug ausgestellt werden.

Bei im Inland endverwahrten Beständen, soweit keine Sammelsteuer-Bescheinigung beantragt wurde, sowie bei im Ausland endverwahrten Beständen, ist für die bei inländischen Kreditinstituten verwahrten Wertpapierbestände ausländischer Kreditinstitute bis zur Höhe der auf die Kapitalerträge abgeführten Kapitalertragsteuer auf Antrag des ausländischen Kreditinstitutes in Vertretung des Anteilseigners eine Einzelsteuerbescheinigung durch das inländische Kreditinstitut auszustellen.

Die Steuerbescheinigung ist von dem ausstellenden Kreditinstitut nach § 45a Absatz 2 und § 44a Absatz 6 EStG entsprechend zu kennzeichnen; sie muss außerdem erkennen lassen, welches Kreditinstitut die Gutschrift erhalten hat.

#### **d) Ausländische Wertpapiersammelbank**

- 69 Werden die inländischen Aktien von einer ausländischen Wertpapiersammelbank verwahrt, *ist nur der Emittent als Schuldner der Kapitalerträge nach § 45a Absatz 2 Nummer 1 EStG zur Ausstellung der Steuerbescheinigung berechtigt. Eine inländische depotführende Stelle darf hingegen nach § 45a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 EStG keine Steuerbescheinigung ausstellen.*

#### **e) Ausländisches Kreditinstitut**

- 70 Außer in den Fällen der Rz. 67 ff. darf ein inländisches Kreditinstitut eine Steuerbescheinigung an Anteilseigner, deren Aktien sich im Wertpapierdepot eines ausländischen Kreditinstituts befinden, nur ausstellen, wenn der Anteilseigner sich die Dividendenscheine von dem ausländischen Kreditinstitut aushändigen lässt und sie dem inländischen Kreditinstitut zur Einlösung vorlegt. Das inländische Kreditinstitut muss nach § 45a Absatz 3 und § 44a Absatz 6 EStG die Steuerbescheinigung durch einen entsprechenden Hinweis kennzeichnen. Legt der Anteilseigner die Dividendenscheine bei der ausschüttenden Körperschaft zur Einlösung vor oder beauftragt er das ausländische Kreditinstitut, die Dividendenscheine der ausschüttenden Körperschaft zur Ausschüttung vorzulegen, ist nur die ausschüttende Körperschaft verpflichtet und berechtigt, die Steuerbescheinigung auszustellen. Beantragt das ausländische Kreditinstitut in Vertretung des Anteilseigners bei der ausschüttenden Körperschaft,

die Steuerbescheinigung auf den Namen des Anteilseigners auszustellen, muss die Bescheinigung erkennen lassen, welches ausländische Kreditinstitut die Gutschrift erhalten hat.

## VI. Fundstellennachweis und Anwendungsregelung

- 71 Für Kapitalerträge, die nach dem **31. Dezember 2016** zufließen, ersetzt dieses Schreiben die BMF-Schreiben vom **3. Dezember 2014 (BStBl I S. 1586)**, vom **5. September 2016 (BStBl I S. 1001)** und vom **11. November 2016 (BStBl I S. 1238)**. Rz. 69 gilt in allen offenen Fällen.
- 72 **Steuerbescheinigungen können erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2015 zufließen, elektronisch übermittelt werden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn Steuerbescheinigungen für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2015 in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, sofern bisher noch keine Original-Steuerbescheinigung ausgestellt wurde.**
- 73 **Bei den Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) auf die Ausstellung von Steuerbescheinigungen für Erträge aus (Spezial-)Investmentanteilen sind die im laufenden Text und in den Mustern I bis III dargestellten zeitlichen Anwendungshinweise zu beachten.**
- 74 Die in den Mustern I und III abgedruckten Tabellen, die zum einen den Tatbestand der Veräußerung von Investmentanteilen nach § 8 Absatz 8 InvStG **2004** bei Wegfall der Voraussetzungen für einen Investmentfonds sowie zum anderen die Veräußerung eines Anteils an einer Investitionsgesellschaft bei Umwandlung einer Investitionsgesellschaft in einen Investmentfonds gemäß § 20 InvStG **2004** betreffen, **sind für** Kapitalerträge auszuweisen, die nach dem 31. Dezember 2015 **und vor dem 1. Januar 2018** zufließen.

Die Regelung des § 8 Absatz 8 bzw. § 20 InvStG **2004** fällt durch die zum 1. Januar 2018 in Kraft tretende Neufassung des Investmentsteuergesetzes weg. Angesichts des geringen verbleibenden Anwendungszeitraums wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, wenn kein Ausweis der abgedruckten Tabellen und der Ankreuzfelder in der Steuerbescheinigung erfolgt. Allerdings sind dann die Kunden mit gesondertem Schreiben über das Vorliegen eines Tatbestandes des § 8 Absatz 8 InvStG **2004** bzw. § 20 InvStG **2004** zu informieren.

- 75 Es wird nicht beanstandet, wenn der Ausweis von Kirchensteuer, der aufgrund einer Kirchensteuerabzugsverpflichtung z. B. wegen eines Betriebskontos einer natürlichen Person oder einer Kapitalanlage, die zum Betriebsvermögen oder Sonderbetriebsvermögen einer natürlichen Person gehört (§ 51a Absatz 2b EStG) **zu erfolgen hat**, erst für Kapitalerträge berücksichtigt wird, die nach dem **31. Dezember 2019** zufließen.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Abgeltungsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) zum Download bereit.

Im Auftrag

Entwurf

Muster I

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle / des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....  
.....  
.....

Steuerbescheinigung

- Bescheinigung für alle Privatkonten und / oder -depots
- Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und / oder -depots

Für

.....  
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden für das Kalenderjahr ..... folgende Angaben bescheinigt:

- Steuerbescheinigung für Treuhand- / Nießbrauch- / Anderkonto / Wohneigentümergeinschaft / Tafelgeschäfte (Nichtzutreffendes streichen)*
- Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der / die ..... (Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das \_\_\_\_\_ (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt.*

Dem Kontoinhaber / Der Kontoinhaberin / Den Kontoinhabern werden

für das Kalenderjahr ..... /  für den Zahlungstag .....

folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge .....

Zeile 7 Anlage KAP

**(nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG)**

(ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG .....

Zeile 8 Anlage KAP

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG **(und § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018)** .....

Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen

Zeile 9 Anlage KAP

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes **ohne** Verlust aus der Veräußerung von Aktien .....

Zeile 10 Anlage KAP

Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne

des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG .....

Zeile 11 Anlage KAP

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages .....

Zeile 12 oder 13 Anlage KAP

**Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne**

**des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG (nach Berücksichtigung der**

**teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG)**

**Zeile 23 der Anlage KAP** .....

Kapitalertragsteuer .....

Zeile 48 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag .....

Zeile 49 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer .....  
Zeile **50** Anlage KAP  
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....

Summe der angerechneten ausländischen Steuer  
Zeile **51** Anlage KAP .....

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer  
Zeile **52** Anlage KAP .....

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung – Zeile 15 der Anlage KAP - gemäß § 32d Abs. 3 EStG anzugeben.

Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

*(Bis 31. Dezember 2017)*

Ausländische thesaurierende Investmentfonds **im Bescheinigungszeitraum** vorhanden **oder veräußert**

nur nachrichtlich:

Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds .....  
Zeile **15** Anlage KAP

Hierauf entfallende anrechenbare ausländische Steuer .....  
Zeile **52** Anlage KAP

*(Bis 31. Dezember 2017)*

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung in Zeile **15** der Anlage KAP sämtliche Erträge anzugeben haben.

Für folgende Investmentfonds waren Erträge nicht bekannt:

<u>Fondsbezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>

**(Ab 1. Januar 2018)**

Bei Veräußerung / Rückgabe von **(vor dem 1. Januar 2018 erworbenen)** Anteilen **an ausländischen Investmentfonds:**

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds **im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 (in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018)**

.....

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen)

**(Bis 31. Dezember 2017)**

- Für Sie wurden Anteile an einem Investmentfonds verwahrt, der inzwischen nicht mehr die steuerrechtlichen Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt und nunmehr als Investitionsgesellschaft gilt. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile nach § 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG **2004** als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn (§ 8 Abs. 5 InvStG **2004**) in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Investmentanteile sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt [§ 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG **2004**]).

Fonds- bezeich- nung	ISIN	Anzahl der Anteile am Stichtag	Veräußerungsgewinn/-verlust nach § 8 Abs. 5 InvStG <b>2004</b>	Zwischen- gewinn	Stichtag

**(Bis 31. Dezember 2017)**

- Für Sie wurden Anteile an einer Investitionsgesellschaft verwahrt, die in einen Investmentfonds umgewandelt wurde. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile an der Investitionsgesellschaft nach § 20 Satz 4 InvStG als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis (hilfsweise der Börsen- oder Marktpreis) am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem die Umwandlung steuerlich wirksam erfolgt ist. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Anteile an Investitionsgesellschaften sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Investitionsgesellschaftsanteil als veräußert gilt [§ 20 InvStG **2004**]).

Bezeichnung der Investitionsgesellschaft	ISIN	Anzahl der Anteile	Veräußerungsgewinn/ -verlust	Stichtag

--	--	--	--

(Ab 1. Januar 2018)

- Bestandgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert nur nachrichtlich:

Höhe der **Gewinne** im Sinne des § 56 Abs. 6 **Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018\*** .....

Hierauf einbehaltene Kapitalertragsteuer .....

\* Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 steuerfrei soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von **100.000 €** nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

(Ab 1. Januar 2018)

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert.**

**Für folgende Alt-Anteile wurde ein Gewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG angesetzt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):**

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

(Ab 1. Januar 2018)

- (Nicht bestandgeschützte) Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018 wurden veräußert, bei denen für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 eine Ersatzbemessungsgrundlage\*\* nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 angesetzt wurde.**

**Für folgende Alt-Anteile wurde eine Ersatzbemessungsgrundlage angesetzt:**

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

\*\* Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anzusetzen, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle **relevante Informationen insbesondere zu der Höhe** der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage ist der Steuerpflichtige verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen.

(Ab 1. Januar 2018)

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG 2018.  
Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG 2018:.....

(Ab 1. Januar 2018)

- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Absatz 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der steuerfreien Ausschüttungen im Sinne des § 17 Absatz 3 InvStG 2018 pro Anteil</u>

(Ab 1. Januar 2018)

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 ausgeübt. Am (Zeitpunkt des Zuflusses i S. d. § 44 Absatz 2 EStG) wurde eine inländische Beteiligungseinnahme in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme in Euro) an den Spezial-Investmentfonds ausgezahlt, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft) stammt. Zum Zuflusszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zuflusszeit- punkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

nur nachrichtlich:

- Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG (Zeile 23 der Anlage KAP)

**einbehaltene Kapitalertragsteuer** .....  
**(im Ausweis zu Zeile 48 enthalten)**

**darauf entfallender Solidaritätszuschlag** .....  
**(im Ausweis zu Zeile 49 enthalten)**

**darauf entfallende Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer** .....  
**(im Ausweis zu Zeile 50 enthalten)**

ENTWURF

Muster II

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....  
.....  
.....

Steuerbescheinigung

einer leistenden Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eines  
Personenunternehmens oder *eines Spezial-Investmentfonds*

Einzelsteuerbescheinigung

Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum .....

**Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.**

An

.....  
(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

**(Alternative 1)**

wurden lt. Beschluss vom ..... am ..... für .....

(Zahlungstag)

(Zeitraum)

folgende Kapitalerträge gezahlt / als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge  
zugerechnet:

**(Alternative 2)**

**Am .....[Angabe des Handelstags] wurden von**

.....

**(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)**  
.... [Angabe der Anzahl] Spezial-Investmentanteile veräußert und folgende **Kapitalerträge**  
erzielt:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG .....  
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG .....  
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a EStG .....

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe  
von **drei Fünfteln** vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG) .....  
Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG  
**(nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des**  
**§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG)** .....  
(ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des  
§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne  
des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG **(nach Berücksichtigung der**  
**teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG)** .....

Sonstige Kapitalerträge .....

Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% .....  
oder wegen einbehaltener Kirchensteuer entsprechend  
geminderter Kapitalertragsteuerbetrag .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b EStG .....  
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG .....

**(Ab 1. Januar 2018)**

**Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2018** .....  
**davon: Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 EStG, bei denen**  
**nach § 50 Abs. 3 InvStG 2018 kein Steuerabzug vorgenommen wurde**  
.....

**(Bei beschränkt Steuerpflichtigen)**

**davon: Erträge im Sinne des § 33 Abs. 2 und 3 InvStG 2018** .....

Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% .....

Summe Solidaritätszuschlag .....

Summe Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer .....

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft .....

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages  
Zeile 12 oder 13 Anlage KAP .....

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG) .....

**nur nachrichtlich:**  
(Ab 1. Januar 2018)

Die **Kapitalerträge im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvStG 2018 gliedern sich wie folgt auf**  
(weitere Zeilen ergänzbar):

<i>Art der Erträge</i> <i>(ausgeschüttete Erträge; ausschüttungsgleiche Erträge;</i> <i>Veräußerungsgewinn)</i>	<i>Höhe der Erträge*</i>

*\*Die auf Spezial-Investmenterträge entfallende Kapitalertragsteuer hat im Privatvermögen keine abgeltende Wirkung. Die Spezial-Investmenterträge unterliegen der tariflichen Einkommensteuer und sind daher in der Einkommensteuererklärung anzugeben.*

*(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)*  
*Summe der auf inländische Immobilienerträge*  
*im Sinne des § 33 Abs. 2 InvStG 2018 entfallenden*  
*Kapitalertragsteuer* .....

*(nur bei beschränkt Steuerpflichtigen)*  
*Summe der auf sonstige inländische Einkünfte*  
*im Sinne des § 33 Abs. 3 InvStG 2018 entfallenden*  
*Kapitalertragsteuer* .....

**(Ab 1. Januar 2018)**

**nur nachrichtlich:**

**Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG , die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert.**

**Für folgende Alt-Anteile wurde ein Gewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG angesetzt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):**

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

(Ab 1. Januar 2018)

- (Nicht bestandsgeschützte) Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018 wurden veräußert, bei denen für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 eine Ersatzbemessungsgrundlage\* nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 angesetzt wurde.

Für folgende Alt-Anteile wurde eine Ersatzbemessungsgrundlage angesetzt:

<u>Fondsbezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

\* Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anzusetzen, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage ist der Steuerpflichtige verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen.

(Ab 1. Januar 2018)

- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Absatz 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der steuerfreien Ausschüttungen im Sinne des § 17 Absatz 3 InvStG 2018 pro Anteil</u>

(Ab 1. Januar 2018)

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 ausgeübt. Am (Zeitpunkt des Zuflusses i. S. d. § 44 Absatz 2 EStG) wurde eine inländische Beteiligungseinnahme in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme in Euro) an den Spezial-Investmentfonds ausbezahlt, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft)

stammt. Zum Zuflusszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zuflusszeit- punkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>

nur nachrichtlich:

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG

einbehaltene Kapitalertragsteuer .....  
(im Ausweis zur Zeile „Summe Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 %“ enthalten)

darauf entfallender Solidaritätszuschlag .....  
(im Ausweis zur Zeile „Summe Solidaritätszuschlag“ enthalten)

darauf entfallende Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer .....  
(im Ausweis zur Zeile „Summe Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer“ enthalten)

Muster III

.....  
.....  
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....  
.....  
.....

**Steuerbescheinigung**

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG sowie bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen

Einzelsteuerbescheinigung

Zusammengefasste Bescheinigung für den Zeitraum.....

**Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.**

Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An.....

(Name und Anschrift der Gläubigerin / des Gläubigers / der Gläubiger der Kapitalerträge)

wurden am .....

(Zahlungstag)

Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der / die .....(Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat)

erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das \_\_\_\_\_ (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt.

für .....  
(Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

wurden für den Zeitraum .....

folgende Kapitalerträge gezahlt / gutgeschrieben / gelten als zugeflossen:

- Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG .....
- > davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen .....
- > davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG .....
- > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger\* .....

\*Bei zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

- Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG .....
- > davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger\*\* .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG .....

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von **drei Fünfteln** vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG) .....

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer .....

- Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG  
**(nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG)** .....
- (ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG **(nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG)** .....

(Ab 1. Januar 2018)

**Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG** .....

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG .....

> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen .....	
> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG .....	
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG .....	
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG .....	
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG .....	
<i>(bis 31. Dezember 2017 ohne Erträge aus der Veräußerung / Rückgabe von Investmentanteilen)</i>	
<i>(Ab 1. Januar 2018 ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)</i>	
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen .....	
<i>(Bis 31. Dezember 2017)</i>	
Erträge aus der Veräußerung / Rückgabe von Investmentanteilen im Sinne des § 8 Abs. 6 InvStG 2004 .....	
<i>(Ab 1. Januar 2018)</i>	
<i>Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018</i> .....	
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG <i>(und § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018)</i> .....	
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	
<i>(Bis 31. Dezember 2017)</i>	
<input type="checkbox"/> Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden	
<u>nur nachrichtlich:</u>	
Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds .....	
<i>(Bis 31. Dezember 2017)</i>	
<input type="checkbox"/> Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in der Steuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.	
<i>(Ab 1. Januar 2018)</i>	
Bei Veräußerung / Rückgabe von <i>(vor dem 1. Januar 2018 erworbenen)</i> Anteilen an ausländischen Investmentfonds:	

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds **im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 (in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018)**

.....

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.)

Kapitalertragsteuer .....  
.....

Solidaritätszuschlag .....

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer .....  
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft.....

Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG) .....

\*\*Bei zusammengefasster Bescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere (weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

**(Bis 31. Dezember 2017)**

- Für Sie wurden Anteile an einem Investmentfonds verwahrt, der inzwischen nicht mehr die steuerrechtlichen Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt und nunmehr als Investitionsgesellschaft gilt. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile nach § 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG 2004 als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Investmentanteile sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt [§ 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG 2004]).

Fondsbezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile am Stichtag	Veräußerungsgewinn/-verlust ermittelt nach § 8 Abs. 5 InvStG 2004	Zwischengewinn	Stichtag

**(Bis 31. Dezember 2017)**

- Für Sie wurden Anteile an einer Investitionsgesellschaft verwahrt, die in einen Investmentfonds umgewandelt wurde. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile an der Investitionsgesellschaft nach § 20 Satz 4 InvStG 2004 als veräußert

gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis (hilfsweise der Börsen- oder Marktpreis) am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem die Umwandlung steuerlich wirksam erfolgt ist. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

**(Bis 31. Dezember 2017)**

Folgende Anteile an Investitionsgesellschaften sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Investitionsgesellschaftsanteil als veräußert gilt [§ 20 InvStG 2004]).

Bezeichnung der Investitionsgesellschaft	ISIN	Anzahl der Anteile	Veräußerungsgewinn/ -verlust		Stichtag
			§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG anwendbar	§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG nicht anwendbar	

**(Ab 1. Januar 2018)**

**Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert**

**nur nachrichtlich:**

**Investmenterträge im Sinne des § 16 InvStG 2018 (vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)** .....

**davon:**

**Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)** .....

**darin enthaltene Vorabpauschale** .....

**Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)** .....

**darin enthaltene Vorabpauschale** .....

**Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)** .....

**darin enthaltene Vorabpauschale** .....

**Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften** .....

**darin enthaltene Vorabpauschale** .....

**Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)** .....

**darin enthaltene Vorabpauschale** .....

**(Ab 1. Januar 2018)**

**Im Bescheinigungszeitraum waren ausländische Spezial-Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert**

nur nachrichtlich:

Höhe der Erträge aus ausländischen Spezial-Investmentfonds .....

- Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie im Bescheinigungszeitraum verwahrten Anteile an ausländischen Spezial-Investmentfonds bekannt.

Für folgende Spezial-Investmentfonds waren Erträge nicht bekannt:

<u>Fondsbezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>

(Ab 1. Januar 2018)

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert.

Für folgende Alt-Anteile wurde ein Gewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG angesetzt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG</u>

(Ab 1. Januar 2018)

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018 wurden veräußert, bei denen für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 eine Ersatzbemessungsgrundlage\* nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 angesetzt wurde

Für folgende Alt-Anteile wurde eine Ersatzbemessungsgrundlage angesetzt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

\* Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anzusetzen, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage ist der Steuerpflichtige verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn

gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen.

(Ab 1. Januar 2018)

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und / oder Satz 2 InvStG 2018. Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG 2018:.....

(Ab 1. Januar 2018)

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 ausgeübt. Am (Zeitpunkt des Zuflusses i. S. d. § 44 Absatz 2 EStG) wurde eine inländische Beteiligungseinnahme in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme in Euro) an den Spezial-Investmentfonds ausgezahlt, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft) stammt. Zum Zuflusszeitpunkt hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zuflusszeitpunkt</u>	<u>Höhe der gegenüber dem Anleger erhobenen Kapitalertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegenüber dem Anleger erhobenen Solidaritätszuschlags</u>